

Patricia Schiess: «Sind grössere Versammlungen nicht zulässig, ist gut denkbar, dass eine Abstimmungsbeschwerde Erfolg hätte»

Interview Die Freie Liste moniert, dass die Regierung die Volksabstimmungen vom 7. Juni verschoben hat, ohne den Landtag einzubeziehen. Dem hält die Regierung entgegen, dass die bestehenden Gesetze dies zuliessen. Wir haben bei Patricia Schiess, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut, nachgefragt.

VON DAVID SELE

«Volksblatt»: Frau Schiess, was halten Sie von der Kritik der Freien Liste?

Patricia Schiess: Die Regierung hätte dem Landtag in der Tat ein Gesetz unterbreiten dürfen, welches das Volksrechtegesetz für die Zeit der Krise ändert. Es könnte regeln, wer die Abstimmungstermine wann nach welchen Kriterien neu festlegt. Auch könnte es allfällige Modifikationen (wie z. B. eine längere Sammelfrist oder von der öffentlichen Hand bezahlte Briefumschläge) für Referenden und Initiativen vorsehen.

Ändert der Landtag ein Gesetz, entscheidet das per Volkswahl legitimierte Staatsorgan. Es läge eine breiter abgestützte Grundlage vor als mit der Verordnung der Regierung vom 3. April.

In Verfassung und Gesetz steht jedoch nicht ausdrücklich, welches Organ in einer Notsituation über die Ansetzung verschobener Volksabstimmungen und vorübergehende Anpassungen (wie z. B. Fristverlängerungen, nur briefliche Abstimmung) entscheidet. Ich bezweifle, dass der von der Regierung genannte Artikel 91 Absatz 1 Volksrechtegesetz der Regierung so weit gehende Kompetenzen gibt.

Aber spürbare, negative Auswirkungen auf die Volksrechte hatte das Vorgehen der Regierung nicht. Niemand unterstellt der Regierung, sie habe den Abstimmungstermin auf den 30. August festgesetzt, um das Ergebnis in die eine oder andere Richtung zu beeinflussen. Die Kritiker wollen vielmehr darauf aufmerksam machen, dass die Demokratie sehr rasch in Gefahr ist, wenn eine Regierung Abstimmungen für unbestimmte Zeit verschieben, das Sammeln von Unterschriften verbieten

«Ich bezweifle, dass Artikel 91 Absatz 1 Volksrechtegesetz der Regierung so weit gehende Kompetenzen gibt.»



Patricia Schiess, Forschungsleiterin Recht am Liechtenstein-Institut. (Foto: ZVG)

oder durch eine Ausgangssperre verunmöglichen würde sowie Parlamentssitzungen verhindern würde.

Aber solche Zustände herrschen in Liechtenstein nicht. Wie die Regierung überdies am Schluss ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Lageder ausführt, stehen für das Referendum gegen die Landtagsbeschlüsse vom Mai zwei Wochen mehr als sonst zur Verfügung.

Wie beurteilen Sie die Argumentationslinie der Regierung?

Die Antwort auf die Kleine Anfrage ist sehr juristisch. Sie hebt hervor, dass auf die Volksinitiative «Halbe-Halbe» andere Gesetzesbestimmungen zur Anwendung gelangen als auf die Revision des Bürgerrechtsgesetzes.

Ich würde nicht jeden einzelnen Satz der Antwort unterschreiben. Ich gehe aber mit der Regierung einig, dass sie - wie es Artikel 91 Absatz 1 Volksrechtegesetz sagt - dafür verantwortlich ist, dass alle Abstimmungen ordnungsgemäss durchgeführt werden. Den Anspruch der Bürgerinnen und Bürger darauf,

dass kein Abstimmungsergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt, hat der Staatsgerichtshof mehrfach bestätigt. Er ergibt sich aus Art. 29 Verfassung. Eine Volksabstimmung durchzuführen, während Informationsveranstaltungen verboten sind und so lange sich die Mitglieder des Initiativkomitees und der Gegnerschaft nicht versammeln können, würde das von der Verfassung gewährleistete Recht auf freie Willensbildung verletzen.

Die Regierung hat recht, dass ihre Verordnung vom 3. April vor dem Staatsgerichtshof angefochten werden kann. Der Abstimmungstermin vom 30. August kann jedoch erst angefochten werden, wenn sich herausstellt, dass z.B. wegen neuer Erkrankungen oder noch länger fortbestehendem Versammlungsverbot die Meinungsbildung tatsächlich beeinträchtigt ist.

Hat die Regierung mit dem 30. August 2020 ein gutes Verschiebedatum gewählt?

Selbst wenn diesen Sommer viele Menschen nicht in den Urlaub fahren, ist ein Abstimmungstermin zwei Wochen nach Schulferienende recht sportlich. Immerhin ist der

Termin nun schon bekannt. Und ich verstehe auch, dass die Regierung die Abstimmungen so zeitnah wie möglich durchführen möchte. Sind grössere Versammlungen jedoch den ganzen Sommer über nicht zulässig, ist gut denkbar, dass eine Abstimmungsbeschwerde Erfolg hätte.

Halten Sie es für notwendig, für die Zukunft klarere Regeln festzulegen, was das Verschieben von Volksabstimmungen angeht?

Den Notfall zu regeln, ist schwierig. Man weiss ja nicht im Voraus, wie schwer die öffentliche Ordnung gestört sein wird, ob z. B. die Post arbeitet und die elektronische Kommunikation funktioniert. In den

letzten Wochen waren Regierung und Landtag zum Glück jederzeit voll funktionsfähig. Darauf kann man sich aber im Falle einer neuen

Pandemie nicht verlassen. Man müsste also quasi einen Plan A und einen Plan B und am besten auch noch einen Plan C ausarbeiten. Andererseits: Hätte der Landtag jetzt per Gesetz eine Regelung getroffen, könnte man sie in der nächsten Notlage aus der Schublade ziehen.»

Man müsste also quasi einen Plan A und einen Plan B und am besten auch noch einen Plan C ausarbeiten. Andererseits: Hätte der Landtag jetzt per Gesetz eine Regelung getroffen, könnte man sie in der nächsten Notlage aus der Schublade ziehen.»

Dauert eine Krise mehrere Monate an, aber steht wie bei COVID-19 nach einiger Zeit fest, dass sich die Lage nicht mehr dramatisch verschlechtert, darf weder die Regierung allein Finanzbeschlüsse erlassen noch der Landtag sämtliche Gesetze und Finanzbeschlüsse für dringlich erklären und so vom Referendum ausnehmen. Würde gleichzeitig auch noch die Unterschriftensammlung für Initiativen und für das Verlangen auf Auflösung des Landtages verunmöglicht, wäre das Volk gänzlich von der Rechtsetzung ausgeschlossen. Je länger eine Krise dauert, desto mehr

ist es die Aufgabe des Landtages, nach einer Lösung zu suchen, wie die Stimmberechtigten einbezogen werden können. Artikel 6 VJBG zum Beispiel sieht vor, dass Kollegialgerichte momentan «unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel» beraten dürfen. Eine solche Regelung hätte man sich vor ein paar Monaten auch noch nicht vorstellen können.

Wie die Ausführungen der Regierung zeigten, gibt das Gesetz keine Frist für die Abstimmung über Volksinitiativen wie «HalbeHalbe» vor: Könnte also die Regierung die Abstimmung über ein unliebsames Thema beliebig hinauszögern?

Artikel 64 Absatz 2 Verfassung verlangt vom Landtag, in seiner nächsten Sitzung über Volksinitiativen zu beschliessen. Ebenso haben Regierung und Landtag deutlich gesagt, dass der Landtag einen Gegenvorschlag gleich bei der Ablehnung des Initiativbegehrens vorlegen muss. Verfassung und Gesetz machen somit deutlich, dass der Landtag Volksinitiativen zügig behandeln muss. Für die Regierung muss meiner Meinung nach dasselbe gelten. Sie muss sich an den Fristen für die vom Landtag freiwillig angesetzten Abstimmungen orientieren.

ben Regierung und Landtag deutlich gesagt, dass der Landtag einen Gegenvorschlag gleich bei der Ablehnung des Initiativbegehrens vorlegen muss. Verfassung und Gesetz machen somit deutlich, dass der Landtag Volksinitiativen zügig behandeln muss. Für die Regierung muss meiner Meinung nach dasselbe gelten. Sie muss sich an den Fristen für die vom Landtag freiwillig angesetzten Abstimmungen orientieren.

Handelt es sich bei der fehlenden Frist für Volksinitiativen um eine Gesetzeslücke, die geschlossen werden sollte?

Das Volksrechtegesetz enthält viele Formulierungen aus dem Jahr 1922. Aus diesem Grund ist es nicht immer ganz einfach zu verstehen. Wenn man es einer kritischen Prüfung unterzieht, wäre es sinnvoll, bezüglich der Fristen für alle Volksabstimmungen dieselben Regeln zu treffen.

*Das Interview wurde schriftlich geführt.